



Merkblatt

Brandmeldeanlagen

Technische Ausführungsbestimmungen (TAB)



Main-Kinzig-Kreis

**Amt 57 – Gesundheit und Gefahrenabwehr –
57.1 Brand- und Katastrophenschutz**

**Frankfurter Straße 34
63571 Gelnhausen**

Telefon: 06051 85–55320

Fax: 06051 85–55530

Email: vorbeugender-brandschutz@mkk.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
1.1	Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmungen.....	3
1.2	Kosten und Gebühren.....	3
2	Ablauf und Betrieb.....	4
2.1	Grundsätze	4
2.2	Gesamtkonzeption Brandmeldeanlagen.....	6
2.3	Feuerwehrplan	6
2.4	Feuerwehr-Laufkarten.....	6
2.5	Anlaufstelle für die Feuerwehr / Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ).....	7
2.6	Zugänglichkeit und Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	8
2.7	Freischaltelement (FSE)	9
2.8	Umfriedete Gelände, Tore, Schranken	9
2.9	Brandfallsteuerungen.....	9
2.10	Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen, Türen, Tore, Fenster, etc....	10
2.11	Feuerwehr-Schließung.....	10
2.12	Verdeckt angebrachte automatische Melder	10
3	Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen.....	11
3.1	Feststellanlagen von Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen.....	11
3.2	Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z.B. Zutrittskontrollsysteme).....	11
3.3	Interne Alarmierung.....	11
3.4	Sprinkleranlagen.....	11
3.5	Leitungsnetz	12
4	Abnahme und wiederkehrende Prüfungen.....	12
4.1	Erst- und wiederkehrende Prüfungen.....	12
4.2	Wartung und Revisionsschaltungen	12
4.3	Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage.....	13
4.4	Sonstige Bedingungen.....	13

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an eine Übertragungseinrichtung (ÜE) die auf die öffentliche Brandmeldeempfangszentrale des Main-Kinzig-Kreises aufgeschaltet werden sollen oder durch Auflagen einer Behörde aufgeschaltet werden müssen. Ausgenommen sind Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hanau.

Sie gelten für Neuanlagen, sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Planungen für Neuanlagen, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle (Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34 in 63571 Gelnhausen) anzuzeigen und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen von dieser freigeben zu lassen.

Für die Anschaltung einer Brandmeldeanlage an die öffentliche Brandmeldeempfangseinrichtung gilt die **„Satzung über den Anschluss und Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) des Main-Kinzig-Kreises – Zentrale Leitstelle“** in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit im Folgenden nichts Abweichendes ausgeführt wird, sind Brandmeldeanlagen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA), nach den jeweils gültigen technischen Regelwerken zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN VDE 0833 Teile 1 und 2 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“
- DIN EN 54 gesamte Normenreihe „Brandmeldeanlagen“
- DIN 14675 „Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb“
- DIN 14661 „Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)“
- DIN 14662 „Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen (FAT)“
- DIN 14663 „Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)“
- DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“
- VdS 2105 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen - Schlüsseldepots (FSD)

Sofern die DIN/VDE und VdS-Regelwerke voneinander abweichen, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

1.2 Kosten und Gebühren

Der Betreiber der Brandmeldeanlage trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage entstehen. Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik, sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungen der Brandschutzdienststelle gemäß der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Main-Kinzig-Kreis“ gebührenpflichtig sind.

2 Ablauf und Betrieb

2.1 Grundsätze

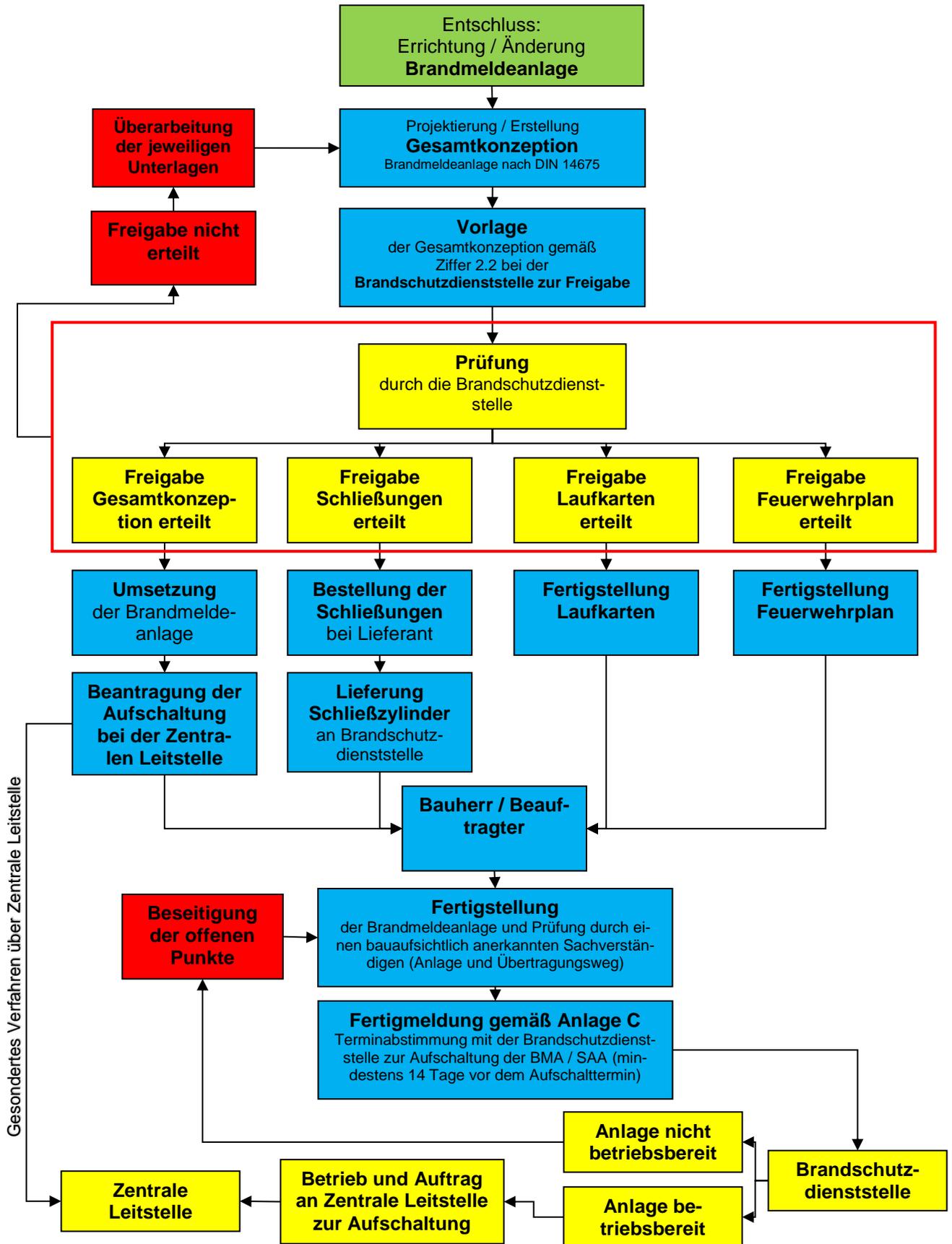
Nach DIN 14675 sind Brandmeldeanlagen nach einem Stufenplan in den Phasen:

- Konzept
- Planung / Projektierung
- Montage
- Inbetriebsetzung
- Abnahme
- Betrieb
- Instandhaltung

zu errichten.

Die einzelnen Phasen sind ausschließlich durch zertifizierte Fachfirmen auszuführen.

Der Verfahrensweg zur Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Aufschaltung, Betrieb und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen ist dem nachfolgenden Ablaufschema zu entnehmen.



2.2 Gesamtkonzeption Brandmeldeanlagen

Grundsätzlich bedarf die Gesamtkonzeption einer Brandmeldeanlage (BMA) vor der Ausführung der Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle. Folgende Unterlagen sind daher zur Freigabe der Gesamtkonzeption bei der Brandschutzdienststelle vorzulegen:

- Konzept für die Brandmeldeanlage nach DIN 14675 (Anlage B)
- Übersichtsplan mit Eintragung der für die Feuerwehr relevanten Bauteile

Durch die Brandschutzdienststelle können weitere Unterlagen angefordert werden.

2.3 Feuerwehrplan

Für Objekte mit Brandmeldeanlage sind Feuerwehrpläne entsprechend dem Merkblatt „Feuerwehrpläne“ des Main-Kinzig-Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung anzufertigen und genehmigen zu lassen. Ein Plansatz des Feuerwehrplanes ist an der Anlaufstelle der Feuerwehr zu hinterlegen. Die Hinterlegung muss spätestens beim Ortstermin der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

2.4 Feuerwehr-Laufkarten

Die Ausführung der Feuerwehr-Laufkarten muss dem Merkblatt „Feuerwehr-Laufkarten“ des Main-Kinzig-Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen. Vor der endgültigen Ausfertigung der Feuerwehr-Laufkarten sind der Brandschutzdienststelle alle Entwürfe der Feuerwehr-Laufkarten inkl. einem Meldergruppenverzeichnis zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehr-Laufkarten so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen (Feuerweherschließung).

Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich. Bei Brandmeldeanlagen mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Feuerwehr-Laufkarte eine Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern.

Für ausgedehnte Objekte oder Objekte mit besonderen Verhältnissen kann die Brandschutzdienststelle auch die Vorhaltung eines zweiten Satzes Feuerwehr-Laufkarten verlangen.

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle können für Objekte mit besonderen Verhältnissen Laufkartendrucker zugelassen werden. Der Laufkartendrucker ist in unmittelbarer Nähe zur Anlaufstelle der Feuerwehr zu installieren. In unmittelbarer Nähe des Laufkartendruckers ist ein DIN A4 Ordner mit Ausdrucken aller zur BMA gehörenden Feuerwehrlaufkarten vorzuhalten. Der Ordner ist mit der Aufschrift „Feuerwehrlaufkarten“ zu kennzeichnen.

Setzt der Betreiber der Brandmeldeanlage auf eigenen Wunsch zur Alarmdarstellung zusätzliche Mittel (z.B. EDV, Alarmplandrucker, etc.) ein, so dürfen diese keine Rückwirkungen zur Brandmel-

deanlage haben. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet sich dieser Mittel zu bedienen. Sämtliche ein-satzrelevanten Unterlagen (Feuerwehr-Laufkarten, Feuerwehrpläne, etc.) müssen grundsätzlich in der in diesen Ausführungsbestimmungen beschriebenen Form vorgehalten werden.

2.5 Anlaufstelle für die Feuerwehr / Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ)

An der Anlaufstelle für die Feuerwehr sind alle für die Feuerwehr relevanten Informations- und Bedienelemente (Feuerwehrperipherie) leicht zugänglich und als räumliche Einheit zusammenzufassen.

Die Anlaufstelle der Feuerwehr muss mindestens mit

- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661,
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662,
- Feuerwehr-Laufkarten
- Feuerwehrplan

ausgestattet sein und darf dann als Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ) bezeichnet werden. Weitere Informations- und Bedienelemente (wie z.B. Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld FGB, Feuerwehrsprechstelle u.ä.) sind an der Anlaufstelle sinngemäß zu integrieren.

Die Feuerwehrperipherie ist mit einem Kastenschloss für Profilhalbzylinder zu versehen. Ausnahmen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Anlaufstelle für die Feuerwehr muss sich in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs befinden. Der Feuerwehrezugang muss sich wiederum in unmittelbarer Nähe der Anfahrsstelle für die Feuerwehr befinden. Elektrisch betriebene Türen oder Tore stellen keinen geeigneten Feuerwehrezugang dar. Über dem direkten Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist, von der Feuerwehranfahrt sichtbar, entweder eine Rundumkennleuchte oder eine Blitzleuchte in der Farbe Gelb oder Orange zu installieren, welche bei Auslösung der ÜE aufleuchtet und den Feuerwehrezugang kennzeichnet. Die Brandschutzdienststelle kann für die Anfahrt der Feuerwehr zusätzliche Hinweise oder Kennleuchten etc. fordern.

Der Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist mit Schildern "Brandmeldeanlage" bzw. „BMA“ oder „Feuerwehrinformationszentrum" bzw. „FIZ“ entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen (ggf. fortlaufend). Ist in dem Objekt eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, so muss auch im Raum der Anlaufstelle der Feuerwehr eine Leuchte in Bereitschaftsschaltung installiert werden.

Der Standort der Anlaufstelle der Feuerwehr und der Feuerwehrezugang sind in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. An der Anlaufstelle der Feuerwehr ist ein Aufkleber mit Namen und Telefonnummer der zuständigen Wartungsfirma/en der Brandmeldeanlage und der Übertragungseinrichtung sowie ein Aufkleber mit der Anlagenidentifikation gut sichtbar anzubringen. Sind im Objekt Löschanlagen vorhanden, so ist bei der Auslösung einer Löschanlage auch die Anzeige des entsprechenden Feldes im FBF mit anzusteuern.

Die Taste „Brandfallsteuerung ab“ im FBF ist zu aktivieren. Abschaltungen von angesteuerten Einrichtungen über die Taste „Brandfallsteuerung ab“ sind bis auf die Taste „Akustische Signale ab“ nicht zulässig.

Die Feuerwehrperipherie ist nur durch die Feuerwehr zu bedienen und ständig abgeschlossen zu halten.

2.6 Zugänglichkeit und Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall der jederzeitige und gewaltlose Zutritt zu den von der Brandmeldeanlage oder selbsttätigen Löschanlagen überwachten Bereichen sicherzustellen. Die Zugänglichkeit bezieht sich auf alle Türen in den vorgenannten Bereichen. Außentüren im Zuge von Rettungswegen und zur Anlaufstelle für die Feuerwehr müssen, sonstige Außentüren sollten von außen schließbar sein. Ausnahmen davon sind nur in begründeten Einzelfällen (Tresorräume, Traforäume des EVU) möglich. Solche Ausnahmen sind der Brandschutzdienststelle vorab zur Beurteilung vorzulegen. Anlagen für die eine Zugänglichkeit im Sinne dieser TAB nicht gewährleistet ist, dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen, unverzüglichen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind. Für die Hinterlegung von Objektschlüsseln dürfen nur vom VdS zugelassene Feuerwehrschlüsseldepots des Typs FSD 3 verwendet werden. Nicht zugelassene Typen oder zugelassene Typen die nicht nach den Vorschriften des VdS eingebaut sind, dürfen nicht in Betrieb genommen werden, auch wenn im Einzelfall die Zustimmung des Versicherers vorliegt. Für den Betrieb eines FSD ist eine „Haftungsverzichtserklärung“ (Anlage F) zwischen Betreiber und der Stadt/Gemeinde, in der das FSD vorgesehen ist, notwendig.

Als Schließung für das FSD 3 ist ein Profilhalbzylinder vorzusehen. Der Profilhalbzylinder wird bei Aufschaltung der BMA durch die Brandschutzdienststelle mitgebracht und muss dann durch den BMA-Errichter eingebaut werden; jedoch nur dann, wenn die verbundene Brandmeldeanlage als mängelfrei beurteilt und auf die Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises aufgeschaltet wurde. In das FSD wird der Objektschlüssel (Generalhauptschlüssel) eingelegt. Um eine direkte Überwachung des Objektschlüssels zu gewährleisten, wird für die Objektschlüsselüberwachung im Schlüsseldepot je Schlüssel ein Profilhalbzylinder der Objektschließung benötigt. Abweichungen hiervon sind zu begründen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. In der Regel sind zwei Objektschlüssel erforderlich. In Einzelfällen können durch die Brandschutzdienststelle mehr als zwei Objektschlüssel gefordert werden (z.B. bei Löschanlagen im Objekt).

Die Schließanlage des Objektes ist so zu gestalten, dass die Feuerwehr mit einem General-Hauptschlüssel alle Bereiche öffnen kann. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Abstimmung.

Der Einsatz von elektronischen Schließ- oder Zugangssystemen (z.B. RFID-Transpondern als Zugangsschlüssel, radio-frequency-identification) bedarf der Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle. Diese kann Forderungen an die Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung stellen.

Bei vorhandenen FSD mit alter Schließung "MKK" muss diese spätestens bei der nächsten Änderung der BMA gegen die neue VdS-anerkannte Schließung ausgetauscht werden, da die bisherige Schließung nicht mehr dem Sicherheitsstandard entspricht.

Bei der Inbetriebnahme des FSD ist ein entsprechendes Schlüsselprotokoll zu fertigen (vgl. Anlage E). Der Einbau, die Instandhaltung und der Betrieb des FSD geschehen auf eigene Kosten und auf Risiko des Betreibers. Die Sabotagemeldung des FSD muss entsprechend den Vorschriften des VdS weitergeleitet werden. Eine Alarmierung der Feuerwehr bei Sabotage des FSD ist nicht gestattet.

Soll die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises aufgehoben werden, so sind auch der Objektschlüssel und die Feuerwehrschießung zu entfernen. Hierüber sind die Brandschutzdienststelle und die Zentrale Leitstelle frühzeitig zu informieren.

Bei Objekten ohne Aufschaltung auf die Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises werden nur in Einzelfällen FSD Typ 3 zur Hinterlegung von Generalschlüsseln in Betrieb genommen oder unterhalten.

Der Betreiber unterrichtet selbständig die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises, wenn sich die Objektschließung geändert hat und der im FSD deponierte Objektschlüssel gewechselt oder ergänzt werden muss.

2.7 Freischaltelement (FSE)

Ist für das Objekt ein Freischaltelement vorgesehen, so dürfen nur vom VdS anerkannte FSE für Profilhalbzylinder entsprechend den Vorschriften des VdS eingebaut werden.

Als Schließung für das FSE findet die B-Schließung des Main-Kinzig-Kreises Verwendung. Die Lieferung der Schließung für das FSE erfolgt über den Lieferanten der Profilhalbzylinder der Feuerwehr-Schließung und ist vom Betreiber mittels Anlage A bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen. Der Einbau eines FSE ist in der Gesamtkonzeption darzustellen.

2.8 Umfriedete Gelände, Tore, Schranken

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zugänge durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.

Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten, sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten um diese, auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen, gewaltfrei und zügig zu öffnen.

Maßnahmen für den schnellen Zutritt können u.a. sein:

- Standort des FSD 3 vor der Toranlage
- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Schließbarkeit über Doppelschließung mit Feuerwehrschießung
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet

Der Einsatz von kleinen Schlüsseldepots (sogen. FSD Typ 1) oder Schlüsselrohren wird im Rahmen von Brandmeldeanlagen nicht zugelassen.

Die Hinterlegung von Schlüsseln außerhalb von FSD 3 Anlagen, z. Bsp. bei der örtlichen Feuerwehr, ist nicht zulässig.

2.9 Brandfallsteuerungen

Sind an die Brandmeldeanlage zusätzliche Brandschutz-, Steuer- oder Alarmierungseinrichtungen angeschlossen, so sind deren wirkweise sowie der Wirkungsbereich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist mit dem Begriff „Brandfallsteuerung“ zu beschriften und in einfacher Ausführung an der Anlaufstelle der Feuerwehr (z.B. am FIZ) zu hinterlegen. Sie soll den Einsatzkräften einen schnellen und einfachen Überblick über die Ansteuerungen der Brandmeldeanlage vermitteln.

2.10 Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen, Türen, Tore, Fenster, etc.

Müssen Brandschutzeinrichtungen oder andere betriebliche Einrichtungen von der Feuerwehr im Einsatzfall bedient, gesteuert oder ggf. abgeschaltet werden, so ist für jede Einrichtung eine Bedienungsanleitung mit einem Schaubild in einfacher Form an der Anlaufstelle der Feuerwehr vorzuhalten.

Das Zusammenwirken der Einrichtungen (z.B. RWA-Anlagen) muss deutlich aus dieser Anleitung hervorgehen. Die Anleitungen sind dauerhaft in der Nähe der Steuereinrichtungen anzubringen und zudem im Feuerwehrplan zu dokumentieren.

Müssen für die Wirksamkeit von z.B. RWA-Anlagen, Fenster, Türen oder Tore ggf. durch die Feuerwehr geöffnet werden, so muss dies ohne Eigengefährdung für die Einsatzkräfte, zerstörungsfrei und auch bei Netzausfall möglich sein. Fenster, Türen, Tore und vergleichbare Einrichtungen sind entsprechend auszurüsten.

Diese Regelung ist sinngemäß auch auf Absperreinrichtungen für Gase, Stoffe, Medien oder Rückhalteanlagen anzuwenden. Sind im Objekt abschließbare Fenster / Fensterelemente, etc. vorhanden, so ist deren Schlüssel im FSD mit zu hinterlegen. Alternativen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.11 Feuerwehr-Schließung

Die Schließung für FSD (A-Schließung), FSE, FBF / FAT bzw. FIZ (B-Schließung) wird vom Main-Kinzig-Kreis vorgegeben (Profilhalbzylinder). Die Freigabe für die erforderlichen Schließungen ist schriftlich mittels Anlage A bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen. Die Lieferung erfolgt über den festgelegten Lieferanten der Schließung.

Bei Unterschließungen für Tore, Leiterhalterungen u.Ä. kann der Betreiber auf Antrag für eigene Zwecke (z.B. Wartung der Leiter) spezifische Einzelschlüssel für die Unterschließung bekommen.

2.12 Verdeckt angebrachte automatische Melder

Für verdeckt angeordnete Melder in z.B. Deckenhohlräumen, Doppelböden, Kabelschächten, Abluftschächten und vergleichbaren Orten gilt:

Solche Melder müssen in jeweils eigenen Meldergruppen zusammengefasst werden.

Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen mit Orientierungsschildern nach DIN 14623 und der Meldernummer nach DIN 14675 dauerhaft sichtbar gekennzeichnet sein.

Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm aufweisen und sich zerstörungsfrei und mit dem für die Feuerwehr allgemein üblichen Werkzeugen und Hilfsmitteln rasch öffnen lassen (Revisionsöffnung).

Sind hierfür besondere Geräte oder Hilfsmittel erforderlich (Bodenheber, Stehleiter, Schlüssel etc.) sind diese im Bereich der Anlaufstelle für die Feuerwehr / FIZ so vorzuhalten, dass sie jederzeit der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der jeweiligen Feuerwehrlaufkarte anzubringen.

Ist der Detektionsbereich verdeckt angeordneter Melder nicht von der Revisionsöffnung aus voll einsehbar, sind nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle ggf. zusätzliche Revisionsöffnungen vorzusehen oder geplante Revisionsöffnungen größer auszulegen.

3 Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen

3.1 Feststellanlagen von Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und / oder Rauchschutzabschlüssen (FSA) bzw. (RS) müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den „Richtlinien für Feststellanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin (DIBt), entsprechen.

Die zusätzliche Ansteuerung der FSA und RS durch die BMA ist zulässig. Brandmelder von FSA oder RS dürfen keine Übertragungseinrichtungen ansteuern.

3.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)

Nach Abschnitt 2.7 der „Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EitVTR)“ und der „BG-Information BGI 606 - Verschlüsse für Türen von Notausgängen“ müssen verriegelte Türen, die sich nicht mit dem Generalschlüssel öffnen lassen, beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden, um der Feuerwehr im Brandfall einen gewaltfreien Zugang zu gewähren (z.B. Magnetverriegelungen). Derartige Steuerleitungen sind nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 als überwachte Leitungen oder mit Funktionserhalt für 30 Min. nach der „Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ (MLAR) auszuführen.

Dies gilt sinngemäß auch für Verriegelungssysteme von Einbruchmeldeanlagen.

3.3 Interne Alarmierung

Beim Auslösen der BMA können besondere Alarmgeber ausgelöst werden. Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenem Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten. Bei Störschallpegeln über 110 dB sind zusätzliche optische Gefahrensignale erforderlich. Bei einer stillen Alarmierung sind die ergänzenden optischen Signale mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 eindeutig festzulegen.

3.4 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Nass- bzw. Trocken- Alarmventil eine eigene Meldegruppe zu installieren. Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die ÜE der Brandmeldeanlage nicht auslösen sondern müssen eine Störungsmeldung und/oder einen örtlichen Alarm auslösen.

Je Strömungsmelder ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte erforderlich. Auf ihrer Vorderseite ist der Standort der Sprinklerzentrale und auf ihrer Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

Befinden sich Sprinklerzentrale und die Anlaufstelle der Feuerwehr / FIZ nicht an gleicher Stelle, ist der Standort der Sprinklerzentrale und die Wegekennzeichnung mit einer gesonderten Laufkarte darzustellen und zusätzlich im Laufkartendepot mit augenfälliger Kennzeichnung „SPRINKLER-ZENTRALE“ zu deponieren. Zusätzlich ist der Weg zur Sprinklerzentrale fortlaufend gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

3.5 Leitungsnetz

Brandmeldeanlagen müssen nach DIN VDE 0833 Teil 2 über ein eigenes Leitungsnetz verfügen. Dieses Leitungsnetz in Verbindung mit den Anforderungen der MLAR muss Bestandteil der Prüfung des bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen sein.

4 Abnahme und wiederkehrende Prüfungen

4.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen ist die Brandmeldeanlage gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) prüfen zu lassen. Der zugehörige Prüfbericht ist unter Berücksichtigung der Muster-Prüfgrundsätze anzufertigen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Die von der Brandschutzdienststelle freigegebene Gesamtkonzeption (vgl. Ziffer 2.2) ist dem bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen dabei als Prüfgrundlage zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung der von der Brandschutzdienststelle freigegebenen Gesamtkonzeption ist vom bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen in seinem Prüfbericht zu bescheinigen.

Bei umfangreichen Brandfallsteuerungen kann von der Brandschutzdienststelle eine gewerkübergreifende Prüfung der Brandfallsteuermatrix durch einen Prüfsachverständigen verlangt werden.

4.2 Wartung und Revisionsschaltungen

Für den Anschluss einer BMA an die Empfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises ist es erforderlich, dass ein Wartungsvertrag mit einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abgeschlossen wird.

Das anzuwendende Verfahren für Revisionsschaltungen von Übertragungen zur Zentralen Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises ist in einem gesonderten Verfahren der Zentralen Leitstelle beschrieben. Mindestens ein Verantwortlicher des Betreibers muss als „unterwiesene Person“ in die Anlagenbedienung unterwiesen werden. Der in die Bedienung der Brandmeldeanlage unterwiesene Personenkreis ist in der Objektbeschreibung des Feuerwehrplanes als Ansprechpartner aufzunehmen.

4.3 Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage

Vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung einer BMA ist ein Ortstermin bzw. Aufschalttermin zur Kontrolle der örtlichen Gegebenheiten an der Brandmeldeanlage erforderlich. Zu diesem Termin müssen der Betreiber, der zertifizierte Errichter, der Übertrager, die örtliche Feuerwehr sowie die Brandschutzdienststelle anwesend sein. Dabei wird nach Augenschein überprüft, ob die BMA diesen TAB sowie den Auflagen der Baugenehmigung entspricht und ob die Voraussetzungen für eine sachgemäße Einsatzabwicklung durch die Feuerwehr gegeben sind. Dieser Termin ersetzt nicht ggf. durch Gesetze, Verordnungen oder andere Vorschriften vorgeschriebene Abnahmen oder Überprüfungen. Über den Ortstermin wird ein Protokoll entsprechend der Anlage D geführt.

Die Fertigmeldung (vgl. Anlage C) ist der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Terminvereinbarung zur Inbetriebnahme / Aufschaltung mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Ortstermin vorzulegen.

Die Brandschutzdienststelle behält es sich vor weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

4.4 Sonstige Bedingungen

Zur Erläuterung dieser TAB kann die Brandschutzdienststelle zusätzliche Hinweise und Merkblätter herausgeben.

Das Zurückstellen von Alarmen an der Brandmeldezentrale durch den Betreiber ist vor dem Eintreffen der Feuerwehr unzulässig.

Inkrafttreten:

Diese Technischen Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) im Main-Kinzig-Kreis treten mit Wirkung vom 30.04.2020 rückwirkend zum 20.11.2017 in Kraft.

Gelnhausen, 30.04.2020

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

- *Im Original unterschrieben* -

Markus Busanni
Branddirektor
Amtsleiter Amt 37 und Kreisbrandinspektor